

31.10.91

EG - AS - FJ

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
des zweiten Teils der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über
die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemein-
schaft

KOM(91) 316 endg.; Ratsdok. 8135/91

650/91

KEP-AE-Nr.: 912623

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 31. Oktober 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 15. Oktober 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines Gemeinsamen Standpunktes des Rates im zweiten Halbjahr 1992 an.

BEGRÜNDUNG

1 ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN

1.1 Derzeitiges System

Der zweite Teil der Verordnung Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer der Gemeinschaft betrifft die Funktionsmodalitäten eines Systems zum Austausch von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie der Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Arbeitsverwaltung der Mitgliedstaaten und der Kommission im Hinblick auf eine Erweiterung der Mobilität der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft.

Dieses unter der Abkürzung SEDOC (Europäisches System für die Übermittlung von Stellen- und Werbeangeboten im internationalen

Ausgleich) bekannte System setzt sich zu diesem Zweck aus zwei Teilen zusammen, nämlich einem festgelegten und kodifizierten Verfahren (zum Austausch von Informationen über Stellenangebote und -gesuche sowie über die Lebens- und Arbeitsbedingungen) zwischen den Dienststellen der Arbeitsverwaltung sowie einem Netz von Korrespondenten in den Arbeitsämtern der einzelnen Mitgliedstaaten, die Daten in dieses System eingeben und es verwenden. Zumindest einmal im Monat tauschen die Dienststellen mit Fernschreiben die unerledigten Stellenangebote und die Arbeitsuchenden aus und bemühen sich, einen größtmöglichen Ausgleich zwischen den beiden Listen herzustellen.

1.2 Begründung der vorgeschlagenen Änderung

Die Umsetzung dieses Systems in die Praxis hat zu keinem Zeitpunkt zu zufriedenstellenden Ergebnissen geführt, und zwar aus verschiedenen Gründen, insbesondere wegen der Entwicklung der Lage auf den nationalen Arbeitsmärkten, einer unzureichenden Förderung des Systems, dem raschen Veralten dieses Werkzeugs aufgrund des Erscheinens moderner Informationsverarbeitungs- und -verbreitungstechnologien, aber auch wegen der in der Verordnung selbst enthaltenen Einschränkungen.

Hierbei handelt es sich im wesentlichen um folgende Einschränkungen:

- Es werden nur die Informationen über die Stellenangebote ausgetauscht, die nicht durch die Arbeitskräfte des inländischen Arbeitsmarktes befriedigt werden konnten.

Hierdurch wird der Informationsaustausch zwangsläufig und fast ausschließlich auf die Stellenangebote konzentriert, die auf nationaler Ebene zunehmend unattraktiver werden. Sehr häufig können diese Stellenangebote auch auf Gemeinschaftsebene nicht befriedigt werden. Diese Situation entspricht nicht dem Prinzip der Nichtdiskriminierung zwischen nationalen Staatsangehörigen und Bürgern der Gemeinschaft innerhalb des europäischen Arbeitsmarktes.

- Was die Arbeitssuchenden anbelangt, wird die Arbeitssuche üblicherweise auf diese nichtbefriedigten Stellenangebote beschränkt. Diese weisen Merkmale auf, die sich im Vergleich zu denjenigen der Arbeitsgesuche ziemlich stark unterscheiden. Infolgedessen ist der Ausgleich schwierig und erfolglos.
- Andererseits ist keine Maßnahme vorgesehen, die gewährleistet, daß die Kandidaten eine Antwort auf ihre Anfrage nach Arbeitsmöglichkeiten erhalten.
- Durch die Verordnung werden die Arbeitsämter und die Kommission starken bürokratischen Zwängen ausgesetzt, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr gerechtfertigt erscheinen.
- In dem zu der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer gehörenden Arbeitsprogramm und der EntschlieBung des Europäischen Parlaments zu diesem Programm ist die Erneuerung des Systems SEDOC und somit die Aktualisierung von Teil II der Verordnung Nr. 1612/68 vorgesehen.

1.3 Die juristische Grundlage der vorgeschlagenen Änderung

Artikel 49 des EWG-Vertrags, geändert durch die Einheitliche Europäische Akte, stellt die juristische Grundlage für die Verordnungen und Richtlinien betreffend die Freizügigkeit dar. Hierin ist vorgesehen, daß der Rat "mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses" Entscheidungen trifft.

1.4 Ziele der vorgeschlagenen Änderung

Es wird vorgeschlagen, die Überarbeitung des zweiten Teils der Verordnung an drei Leitlinien auszurichten:

- Die Mitgliedstaaten sollen ermutigt werden, ihre Stellenangebote und Arbeitsgesuche, denen möglicherweise auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der Mobilität der Arbeitnehmer stattgegeben werden kann, zu verbreiten.
- Den Arbeitsuchenden, die in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten wollen, soll durch die Dienststellen der Arbeitsverwaltung ihres Wohnlandes die Erbringung einer Dienstleistung gewährleistet werden, deren Qualität und Schnelligkeit derjenigen zumindest gleichwertig ist, die sie erhalten würden, wenn sie sich in den Mitgliedstaat begeben, in dem sie arbeiten wollen.

- Die für die Benutzer und die Verwaltungen geltenden Verfahren sollen vereinfacht werden.

2. PRÜFUNG DER EINZELNEN, FÜR DIE VERORDNUNG Nr. 1612/68
VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

Der Vorschlag sieht die Änderung der Artikel 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung vor. Diese Änderungen werden aus folgenden Gründen vorgeschlagen:

2.1 Artikel 14, Absatz 1 und 2

Der erste Satz sollte an die Regeln angepaßt werden, die dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren zugrundeliegen.

Im Hinblick auf das Ziel einer Vereinfachung der Verordnung und der den Mitgliedstaaten obliegenden Pflichten, erscheint es angebracht, deren Verpflichtungen im Zusammenhang mit den technischen Einzelheiten und anderen ausführlichen Informationen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kommission liefern, zu vereinfachen. Die technischen Einzelheiten hinsichtlich der Verbreitung und des Austausches von Informationen, die im zukünftigen Rahmen von SEDOC von Nutzen sein können, sind von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuß festzulegen.

Diese Vereinfachung der Verordnung könnte die Partner dazu veranlassen, flexibler auf die Anforderungen des Systems zu reagieren und es könnten den Mitgliedstaaten bestimmte, zu ausführliche Verpflichtungen erspart werden, die sie nicht erfüllen können oder die im Rahmen einer Erneuerung des Ausgleichssystems

nutzlos sind.

2.2 Artikel 14 Absatz 3

Der erste Satz sollte an die Regeln angepaßt werden, die dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren zugrundeliegen.

2.3 Artikel 15 und 16:

Diese enthalten die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung im Hinblick auf das System SEDOC sowie die wichtigsten Änderungen und Anpassungen des überarbeiteten Wortlauts.

Durch den Einsatz der neuen Techniken zum raschen Informationsaustausch, insbesondere was die Stellenangebote und Arbeitsgesuche anbelangt, werden die in Artikel 5 Absatz 1, 1. Satz vorgesehenen Angaben hinfällig, sofern das neue System SEDOC den augenblicklichen Austausch von Informationen und Nachrichten ermöglicht.

2.3.1 Artikel 15 Absatz (1) a) und b)

Ziel der Änderungen dieses Artikels ist es, die Einschränkungen, die für die Auswahl der im Austauschsystem behandelten Stellenangebote gelten, zu beseitigen, sowie die Dienststellen der Arbeitsverwaltungen zu ermutigen, alle Stellenangebote zu verbreiten, die die Arbeitnehmer der Gemeinschaft interessieren könnten. Man hofft hierdurch, ein ideales Funktionieren des Arbeitsbinnenmarktes zu erreichen. Um diesen idealen Zustand zu

erreichen, wäre es wünschenswert, über ein System zu verfügen, das eine völlige Transparenz der Stellenangebote und Arbeitsgesuche bietet, was jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt praktisch unmöglich ist. Trotzdem sollten die für den gemeinschaftlichen Stellenmarkt in Frage kommenden Stellenangebote im Rahmen einer Teilzusammenstellung (gemeinschaftlicher Art) innerhalb der einzelstaatlichen Dateien ausgewählt werden.

So könnte die Gemeinschaftsdimension des Arbeitsmarktes in das nationale Verfahren zum Ausgleich der Stellenangebote und Arbeitsgesuche eingegliedert werden. In diesem Zusammenhang fügt sich auch die Formulierung des neuen Absatzes b), der die Aufgabe hat, eine bessere Transparenz des Arbeitsmarktes der Gemeinschaft sicherzustellen.

2.3.2 Artikel 15 Absatz (1) c) und (d):

Im überarbeiteten Wortlaut wird zwischen zwei Kategorien von Kandidaten für eine Arbeitsstelle unterschieden. Zur ersten Kategorie gehören diejenigen, die den Wunsch geäußert haben, in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten und die diesen Wunsch formell vorgebracht haben (Artikel 15 Absatz (1) c)). Diese erste Kategorie wird in dem bestehenden Text nicht erwähnt, obwohl die Erfahrung zeigt, daß sie die Gruppe darstellt, die am stärksten am gemeinschaftlichen Arbeitsmarkt interessiert ist. Weiterhin werden in dem überarbeiteten Wortlaut in Artikel 15 Absatz (1) d) die Kandidaten erwähnt, die bereit und fähig sind, eine Stelle in einem anderen Staat der Gemeinschaft anzunehmen. In beiden Fällen besteht der Zweck dieses Artikels (15, Absatz (1) c) und d)) darin, allen Arbeitssuchenden, die sich für die Mobilität entschieden haben,

durch positive und von den Dienststellen der Arbeitsverwaltung getroffene Maßnahmen zu helfen. Es sollte gewährleistet werden, daß die Arbeitssuchenden von den Dienststellen der Arbeitsverwaltung ihres Wohnlandes eine Dienstleistung von einer Qualität und Schnelligkeit erhalten können, die derjenigen, die sie erhalten würden, wenn sie sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, in welchem sie arbeiten wollen, zumindest gleichwertig ist.

2.3.3 Artikel 15 Absatz 2

Der zweite Teil von Artikel 15 Absatz 2 sollte im Hinblick auf die Frist von 18 Monaten gestrichen werden, die nur zwischen 1968 und der Verabschiedung der Entscheidungen im Zusammenhang mit SEDOC im Jahre 1972 Anwendung gefunden hat.

2.3.4 Artikel 16

Er enthält die Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Verfahren zum Austausch der Stellenangebote und -gesuche.

Die für Artikel 16 Absatz 1 vorgeschlagenen Änderungen müssen in die gleiche Richtung gehen wie die für Artikel 15 Absatz 1 vorgeschlagenen Änderungen und regeln somit eine andere Art des Austausches. In der überarbeiteten Fassung werden außerdem das derzeitige Verfahren behindernde Verpflichtungen gestrichen. Der zweite Satz in Artikel 16 Absatz 1 (überarbeiteter Wortlaut) stammt aus Absatz 2 der derzeitigen Fassung und betrifft die möglichen Antworten auf die Stellenangebote.

2.3.5 Artikel 16 Absatz 2

In diesem Absatz wird ein neues Verfahren für die in Artikel 15 Absatz (1) c) vorgesehenen Arbeitsuchenden festgelegt, sofern die Mitgliedstaaten ausdrücklich auf einer Antwort über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines entsprechenden Stellenangebots bestanden haben. Die Frist sollte ziemlich flexibel gehandhabt werden, damit die Dienststellen der Arbeitsverwaltung entsprechend reagieren können.

2.3.6 Artikel 16 Absatz 3

Der Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen eigenen Staatsangehörigen und denen anderer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, der insbesondere durch Artikel 16 Absatz 2 (des geltenden Textes) betont wird, wird in Absatz 3 des Artikels 16 (überarbeiteter Wortlaut) wiederaufgegriffen.

Die zu detaillierten und schwerfälligen Verfahren in Artikel 16 Absatz 3 des geltenden Textes hatten in der Vergangenheit keine praktische Bedeutung und sollten gestrichen werden.

2.4 Artikel 17

Im Zusammenhang mit den Daten gehen die für Artikel 17 Absatz (1) a) i) vorgeschlagenen Änderungen in die gleiche Richtung wie die für Artikel 15 vorgeschlagenen Änderungen. So ist der ~~in~~ Artikel 17 Absatz (1) b) erwähnte Begriff "unerledigt" vage (da er genauso

ausgelegt werden kann wie in Artikel 15 des geltenden Wortlauts) und stellt sich somit als nutzlos heraus. Artikel 17 sollte die Mitgliedstaaten dazu ermutigen, so oft wie möglich einen Austausch aller Stellenangebote und Arbeitsgesuche in Grenzgebieten zu organisieren.

2.5 Artikel 19

Der erste Absatz liefert die für die Folgemaßnahmen des Austauschsystems erforderlichen juristischen Grundlagen und ist beizubehalten. Er darf jedoch nicht auf diese Möglichkeit beschränkt werden. Die Verpflichtungen sind zu vereinfachen. Die in Artikel 19 Absatz 1, 1. Satz ("zweimal im Jahr") genannten Zeitabstände sollten flexibler gestaltet werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Bericht im Zusammenhang mit diesen Fragen bereits in Artikel 14 vorgesehen wurde, wird der Wortlaut in Artikel 19 Absatz 1, 2. und 3. Gedankenstrich vereinfacht.

2.6 Artikel 20

Dieser Artikel enthält ebenfalls ausführliche, zwingende und für die Mitgliedstaaten unnötige Verpflichtungen. Ein neues Austauschsystem macht diese Verpflichtungen hinfällig. Tatsächlich ermöglicht das neue System, unmittelbar und ohne besondere Verwaltungsmassnahmen angesichts grösserer Veränderungen und Verzerrungen auf den Arbeitsmärkten in einzelnen Gebieten oder Industrien, zu reagieren.

2.7. Anhang von Artikel 16

Der Anhang ist bedeutungslos, weil Artikel 16 Absatz 3 gestrichen ist.

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung des zweiten Teils der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über
die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

hat in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ist ein
durch den Vertrag festgelegtes Grundrecht.

Um die Freizügigkeit der aus den Mitgliedstaaten stammenden
Arbeitnehmer in die Tat umzusetzen, ist es notwendig, den Mechanismus
zum Ausgleich der Stellenangebote und Arbeitsgesuche zu verstärken.

Das Prinzip der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer der Gemeinschaft schließt ein, daß tatsächlich und rechtlich sämtlichen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der gleiche Vorrang auf dem Arbeitsmarkt zuerkannt wird wie den Staatsangehörigen jedes einzelnen Mitgliedstaates. Dieser gleiche Vorrang findet im Rahmen des Verfahrens zum Ausgleich der Stellenangebote und Arbeitsgesuche Anwendung.

Es ist auf eine größtmögliche Transparenz des Arbeitsmarktes der Gemeinschaft zu achten, insbesondere um die dem Ausgleich in der Gemeinschaft unterliegenden Stellenangebote und Arbeitsgesuche festzustellen.

FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14:

- In Absatz 1 wird der Wortlaut "nach Gebieten und Wirtschaftszweigen" gestrichen;

- Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"2. Nach Stellungnahme des Fachausschusses legt die Kommission fest, wie die in Absatz 1 genannten Informationen abzufassen sind"

- Im ersten Satz von Absatz 3 wird der Wortlaut "im Einvernehmen mit" durch "nach Stellungnahme des Fachausschusses" ersetzt.

- 2. Artikel 15 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 15

1. Besondere Dienststelle jedes Mitgliedstaates übermittelt den Besonderen Dienststellen der anderen Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Koordinierungsbüro:

- a) die Stellenangebote, die voraussichtlich durch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten befriedigt werden können;
- b) die Stellenangebote, die an Drittstaaten gerichtet werden;
- c) die von Personen eingereichten Arbeitsgesuche, die formell erklärt haben, daß sie in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten möchten;

- d) nach Regionen und Wirtschaftszweigen geordnete Informationen, die die Arbeitsuchenden betreffen, die sich tatsächlich bereit erklärt haben, eine Stelle in einem anderen Land anzunehmen.

Die Besondere Dienststelle jedes Mitgliedstaates leitet diese Informationen an die zuständigen Arbeitsämter und Arbeitsvermittlungsorganisationen weiter.

2. Die in Absatz 1 genannten Stellenangebote und Arbeitsgesuche werden nach einem einheitlichen und vom Europäischen Koordinierungsbüro in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuß ausgearbeiteten Verfahren übermittelt.

3. Artikel 16 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 16

(1) Jedes Stellenangebot im Sinne des Artikels 15, das an die Arbeitsverwaltungen eines Mitgliedstaates gerichtet wird, wird von den zuständigen Dienststellen der anderen in Frage kommenden Mitgliedstaaten übermittelt und bearbeitet. Diese Dienststellen übermitteln den Dienststellen des ersten Mitgliedstaates präzise und geeignete Arbeitsgesuche.

(2) Die in Absatz (1) c) von Artikel 15 genannten Arbeitsgesuche werden innerhalb einer annehmbaren Frist von den betreffenden Dienststellen der Mitgliedstaaten beantwortet.

(3) Die Dienststellen der Arbeitsverwaltung gewähren den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten den gleichen Vorrang, wie er durch die innerstaatlichen Maßnahmen den inländischen Arbeitnehmern gegenüber den Arbeitnehmern aus Nicht-Mitgliedstaaten eingeräumt wird.

4. In Artikel 17, Absatz 1:

- wird unter Punkt a) i) der Ausdruck "Zusammenstellungen" durch "Mitteilungen" ersetzt;
- wird der Ausdruck "unerledigten" gestrichen (b).

5. In Artikel 19 wird der erste Absatz durch folgenden Wortlaut ersetzt :

(1) Auf der Grundlage eines von der Kommission anhand der von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen ausgearbeiteten Berichts analysieren diese und die Kommission regelmäßig und gemeinsam die Ergebnisse der Gemeinschaftsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen.

650/87

6. Artikel 20 wird durch folgenden Hinweis ersetzt:

Artikel 20

(gestrichen)

7. Der Anhang wird gestrichen.

ARTIKEL 2

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

im Namen des Rates

FINANCIAL SHEET

The proposal does not have any financial consequences for the Community insofar as it does not modify basically the obligations already falling on the Member States and on the Commission with regard to the implementation of the regulation 1612/68.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE KLEINEN UND
MITTLEREN UNTERNEHMEN

Papier zur Auswirkung gesetzlicher Massnahmen auf die
kleinen und mittleren Unternehmen und auf die Beschäftigung

1. Verwaltungsverpflichtungen; die sich aus der Anwendung der Gesetzgebung für die Unternehmen ergeben:
 - Keine
2. Vorteile für die Unternehmen:
 - Ja
 - Folgende: Eine grössere Transparenz über die in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte
3. Nachteile für die Unternehmen: (zusätzliche Kosten)
 - Keine
4. Wirkungen auf die Beschäftigung:
 - Grössere Flexibilität für die Unternehmen und eine verstärkte innergemeinschaftliche Mobilität.
5. Gibt es eine vorbereitende Absprache mit den Sozialpartnern?
 - Ja, (im Beratenden Ausschuss für Freizügigkeit)
 - Ansichten der Sozialpartner: positiv
6. Gibt es eine weniger verpflichtende Alternativlösung?
 - Nein

13.03.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung des zweiten Teils der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

KOM(91) 316 endg.; Ratsdok. 8135/91

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 15

In Artikel 15 Abs. 1 der Änderungsverordnung ist folgender Satz 1a einzufügen:

"Stellenangebote nach Satz 1 sind geschlechtsneutral auszuschreiben und zu übermitteln."

Um für weibliche Arbeitsuchende eine gleichberechtigte Teilhabe an der Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Gemeinschaft sicherzustellen, muß auch im Rahmen des "Europäischen Systems für die Übermittlung von Stellen- und Bewerberangeboten im internationalen Ausgleich" gewährleistet sein und deutlich gemacht werden, daß alle Stellen grundsätzlich in gleicher Weise Männern und Frauen angeboten werden.